

Satzung der VWI Hochschulgruppe Technische Universität Chemnitz e.V.

Stand 15.12.2024

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen VWI Hochschulgruppe Technische Universität Chemnitz e.V. (im Folgenden abgekürzt mit HG) und hat den Sitz in Chemnitz.
- (2) Die HG ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“. (im Folgenden abgekürzt mit VWI) Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI Hochschulgruppen sind für die HG bindend.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung der Studenten im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität für Forschung und Wissenschaft. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Idee des interdisziplinären wissenschaftlichen Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche und fachspezifische Veranstaltungen zu Forschung und Wissenschaft, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung, Verbreitung und Veröffentlichung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen. Jeder Beschluss über die Änderung des Zweckes dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.

§3 Mittelverwendung / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des §2 der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

§4 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist online über die entsprechende Webseite und Formular des VWI zu

- beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.
- (3) Der Verein hat
- (a) Studentische Mitglieder
Studentisches Mitglied kann werden, wer an der Technischen Universität Chemnitz in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Studierende aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern. Studentische Mitglieder der HG werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 21.7.2000.
 - (b) Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine Verbindung mit der Technischen Universität Chemnitz oder eine ihrer Institutionen aufweisen kann, entweder durch ein ehemaliges Studium oder in anderer Weise im Rahmen des Wirkens des VWI als geeignet betrachtet werden. Es können darüber hinaus andere Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern. Ordentliche Mitglieder, welche den Maßgaben des VWI nach keine studentischen Mitglieder werden können, werden zu Ordentlichen Mitgliedern des VWI.
 - (c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglied des Vereins wird der, der aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, das Ansehen des Vereins mehren kann.
 - (d) Fördernde Mitglieder
Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahre schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 I c) der VWI-Satzung vom 21.7.2000
- c) Tod

§8 Organe

Organe der HG sind

- a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der HG schriftlich eingeladen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - (g) Anhörung des aktuellen Finanzers. Dieser stellt die finanzielle Lage, möglichst mit der Aufstellung von Ein- und Auszahlungen des Vereinskontos oder Ähnlichem vor und informiert die Mitglieder über mögliche finanzielle Probleme und Herausforderungen in der Zukunft.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung sind bis zu einer Woche vor einer Mitgliederversammlung zulässig, wenn diese schriftlich eingereicht wurden. Den Mitgliedern sind die Vorschläge der Satzungsänderung spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (8) Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und nicht mehr als fünf gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Funktion des ersten Vorsitzenden. Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Funktion des zweiten Vorsitzenden. Eines der Vorstandsmitglieder muss die Funktion des Finanzvorstandes (Schatzmeisters) übernehmen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (4) Die Amtsdauer endet am 31.12. des Wahljahres. Der alte Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister im Amt. Die Vorstandschaft endet jedoch in jedem Fall mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach §7.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen.
- (7) Bei Stimmgleichheit bei Vorstandsentscheidungen entscheidet der 1. Vorsitzende gewichtet.
- (8) Der Vorstand verpflichtet sich, an den Hochschulgruppenversammlungen teilzunehmen oder zwei Delegierte zu entsenden.
- (9) Der Schatzmeister der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat
- (10) Der Vorstand verpflichtet sich, mindestens einmal im Quartal eine Vorstandssitzung zu veranstalten.

§11 Auflösung

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI Vorstand ist vorher zu informieren.
- (2) Im Falle der Auflösung der HG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen in der Höhe an den VWI, in der es vom VWI gezahlt und noch nicht abgerechnet wurde, sofern der VWI zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt ist. Der Rest fällt an eine von der HG zu benennende Organisation, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt ist und ähnliche Zielsetzungen wie der VWI verfolgt und die das zugeführte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Schlussvorschrift

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Chemnitz, den 15.12.2024 Copyright © 2024 VWI HG TU Chemnitz e.V.